



1909 - 1920 = Neudruck der 1. und 2. Folge

http://zs.thulb.uni-jena.de/receive/jportal_jpvolume_00125241

Nutzungsbedingungen

Die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) und ihre Partner bieten im Rahmen von UrMEL den Zugang zu digitalisierten Dokumenten. Diese Dienste dienen wissenschaftlichen Zwecken und unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Die Systeme in UrMEL sind geschützte Datenbanken im Sinne von §§ 87a ff. UrhG. Die darin veröffentlichten Dokumente aller Art sind das geistige Eigentum des jeweiligen Urhebers. Es bestehen Leistungsschutzrechte. Eine gewerbliche Nutzung der Digitalisate ist ohne die Zustimmung der Rechteinhaber ausgeschlossen.

Jede vom Urheberrecht nicht zugelassene Verwertung ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in andere Datenbanken oder in elektronischen und anderen Medien, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Wenn Sie Materialien zitieren, geben Sie bitte die Quelle an.

Mit dem Gebrauch von UrMEL und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.



denjenigen eigenhändig (*manu propria*) geschrieben haben, mit „signo (d. i. Künstlerzeichen) proprio“. Es ist also die so bezeichnete Arbeit eine persönliche Leistung des Künstlers. Wie schon erwähnt, zeichnete der Meister auf der Rückseite der Doppelstationstafel ohne Namensnennung nur mit p V. Das war 1484. Als er 1486 den Jenaer Stadtkirchturm schuf, glaubte er, den Jenaern schon genugsam bekannt zu sein, so daß er seinen Namen wegließ und nur sein Steinmetzzeichen mit dem p setzte. Das sagt also, daß nicht nur der Turm (unterbau) nach seinen Plänen gebaut, sondern auch die Inschrifttafel seine persönliche Arbeit ist.

Man kann bei Inschriften dieser Zeit oft bemerken, daß sich der Steinmetz „verhauen“ hat und dann nicht mehr mit dem Platz auskommt. Deshalb ließ der Meister seinen Namen weg, um nicht die ganze Inschrift durch Abfälschungen unlesbar zu machen. Schadhafte Stellen erschwerten dem Künstler das Zusammenfügen der Worte gegen Ende der Schrift. Er mußte z. B. *pethe-cos* und *tor-*

boneinander trennen, weil die Nester im Stein feinen fortlaufenden Schriftzug zuließen. Schon zu Anfang der letzten Zeile wußte der Künstler die Silbe „es“ und „ist“ geschickt um eine schadhafte Stelle zu gruppieren.

Es nennt also die Inschrift an der Michaelskirche zwei Ratsherren, zwei Markleute, den Baumeister V p (Meisterzeichen) und den Meister Kurt Meiner, im ganzen sechs Personen. Ueber die Beziehungen des Meisters zum Turmbau scheint noch keine genügende Klarheit zu herrschen. Wahrscheinlich war er ein Meister, der an der Kirche mitarbeitete.

Die Unbeutlichkeit der Inschrift an gewissen Stellen dürfte auf das Ausbauen der Inschrift „in situ“ zurückzuführen sein. Erst unter dem Meißel des Künstlers traten die störenden Nester im Stein zutage. Ein Auswechsellern des Steines war nun nicht mehr möglich. Wie wir sehen, hat sich der Künstler mit dem von ihm vorliegenden Material abgefunden, so gut er konnte, sogar unter Verleugnung seines eigenen Namens. Auf einfacheren Werkstücken brachte er nur sein Steinmetzzeichen an.

das Treiben angeht / diejenige / so im Treiben sehn / nach der Losung / so ihnen deshalb gegeben wird / mit Geschrey / wie beim Treiben gebräuchlichen / sich hören lassen / auch die Trummelschläger die Trummel schlagen / die andern aber / so an den Zeug gestellet werden / ganz still bleiben / und nicht zusammen laufen / jedoch sofern der Wolff einläuft / unerschrocken zulaufen / und fangen / darben aber des rothen Wildprethts / auch Nehe und Hasen schonen / wann etwan dergleichen eingelaufen / solches aufheissen / und alleine die Wölffe / wie auch die Sau und Fische fangen / oder erlegen; und soll jedem / so einen Wolff erlegt / ein halber Reichsthaler zur Verehrung gegeben werden.

7. Weils auch von den Jägern / wie obgedacht / aus der Mannschafft darzu im Lande zu bestellen / daß sie zu Pferde sitzen / und mit Hunden / auff dem Felde hinter der Wehr / mo das Treiben dergestalt / verharren müssen / damit der Wolff / ehe gar zugefiettel würde / nicht etwa hindurch breche / und sich nach einem andern Holz begeben möchte / dieselbe sollen gleichfalls hierum gegen den Jägern / so ihnen dieses befohlen / sich willig erweisen / und / soviel immer möglich / dem Wolff vorbeugen / und trachten / denselben zu fangen / immassen sie dann gleichgestalt / wie die zu Fuß / mit Gabeln / Speissen / oder dergleichen versehen seyn sollen. Auf dem hohen Walde aber sollen alle zu Fuß mit den Hunden / wie obgedacht / und keine mit Pferden erscheinen.

8. Dafern denn ein Wolff außerhalb des Bezirts / und deren darzu aufgegebenen Dörffern / weiter verfolgt wird / so sol in selbigem Dorff / so balden ihnen entweder solches zu wissen gemacht / oder auch sie vor sich hören / der Wolff sey ins Feld ausgebrochen / und werde von Jägern verfolgt / durch den Glodenschlag den Jumbohern obgedachter waffen davon Anzeige geschehen / so dann ein jeder sich ungefäumt zu Fuß und zu Pferd aus dem Dorff ins Feld mit ihren Hunden und vordedeuteten Bewehr begeben / und zur Erlegung des Wolffs möglichsten Fleiß antehen / auch im Fall sie deren einen fangen würden / sich der gesehten recompens nichts weniger versehen.

9. Sientmal der Wolff desto weniger entgehen möge / die Unterthanen / sie gehören gleich unter welch Amt oder Gericht sie wollen / wie auch unbeschadet dessen / daß sie kontz der Jagd-Krone halben befraget seyn / einander die Folge thun / und dieses alles an jedes Recht und Befähigung / weder der Herrschafft noch Unterthanen abdrückig seyn soll.

Auf Grund dieser „Wolfsordnung“ ist es nicht schwer, sich ein Bild zu machen von der lustigen Wolfsjagd. Der Auf „Der Wolf kommt!“ brachte ganze Dörfer auf die Beine. Heute lernen wir den Wolf in Deutschland nur noch im zoologischen Garten kennen. Freund Hegrimm hat sich in außerdeutsche, sicherere Verstecke zurückgezogen.

Wölfe in Thüringen

Wer, wenn er einem Bruder Siegtimm in einer Menagerie in das tüchtige Antlitz schaut, denkt wohl daran, daß die Vorfahren des grimmen Burschen noch vor ein paar hundert Jahren unsere Wälder und Landstrassen unsicher machten? Im Jahre 1271 gab es in Thüringen so viel Wölfe, daß viele Menschen durch sie umriemen, 1600 wurde im Mühlthal bei Jena ein Student von einem Wolf überfallen und niedergeworfen. Ueberhaupt scheint gerade die Jenaer Gegend an Wölfen reich gewesen zu sein. Ein jenaischer Scheffel Korn stand dem Werte eines Wolfes gleich, auch wurden für einen jungen Wolf ein Taler und für einen alten zwei Taler Schutzgeld vom Rat bezahlt. Am 24. August 1641 wurde im Märdertal die Witwe Margarete Widmann aus Magdala von einem Wolfe zerissen, und auch am 9. März 1643 wurden zwei Jenaer Bürger von einem Wolfe überfallen und einer von ihnen schwer am Bein verwundet. Die Wölfe hatten während des Dreißigjährigen Krieges in ganz Deutschland in demselben Maße zugenommen, wie die Zahl der Menschen zurückging.

Eine thüringische Wolfsordnung aus dem Jahre 1656

Thüringens Wälder waren um die Zeit des Dreißigjährigen Krieges noch von Wölfen heimgejagt, welche die Städte und besonders die Dörfer und Höfe oft in Schrecken versetzten. Die nachstehende Ordnung des Herzogs Ernst von Sachsen gibt außerordentlich interessante Aufschlüsse über die Wolfsjagden. Wir setzen sie darum wörtlich hierher:

1. Nachdem zu solcher Wolffs-Jagd gewisse Meister gemacht / und über diese Meister eine besondere Person / welche das Jagen allda verichten / und die Aufsicht haben soll / verordnet worden / wohin ein oder andern Orths Unterthanen anfangs zusammen kommen sollen; es sollen die zu jeder Meister assignirte Unterthanen schuldig seyn / auff erforschen / des daz verordneten Jagd-Webienten / und andere hernach benamhte Anzeigung / die Folge treulich zu leisten.

2. Auch diejenige / welche aus deren Mitteln auf Anordnung / nebenst den Forst- und Holzrechten / zum kreiffen erwählet / gegen geordnete recompens sich willig gebrauchen lassen.

3. Es sollen auch solchen Jägern und Kreiffern aus den Dorffschaffen jedes Meisters / zwey / drey / oder mehr Mann mitgegeben werden / welche von ihnen in die nächstgelegenen Orther der Nachricht halben zurückgeschickt werden können. Wann nun die Kreiffende einen Wolff werden gespüret haben / und durch die ihnen mitgegebene Posten / in die nächstgelegene Dörffer Anzeige thun lassen / so soll in jedem dergleichen Dorffe sobalden der Schultheiß / oder Heimbürge seinen Mit-Nachbarn die Jagd-Folge durch einen Glodenschlag verkünden lassen / und darauff diejenige Leute / an welche nach gemachter Auftheilung die Reihe des Jagens kommen ist / sich an den Orth / der ihnen vorher / wie oben im ersten Punkt gemeldet / bestimmt worden / sich ungefümmter Dinge versammeln. Damit aber auch der Glodenschlag keinen Irrthumb gebe / und von Feuer und anderen Zeichen zu unterscheiden sey / sollen zum Jagen vier Schläge kurz nach einander gethan / dann ein wenig innen gehalten / und wieder mit vier Schlägen / so fort an / bis die Leute zusammengekommen seyn / sie auch hören / daß die nächstgelegene mit dem Glodenschlag antworten / angehalten werden; im Fall aber dunkeln oder windigen Wetters, oder dazwischenliegender Berge halben / die Gloden vermuthlich nicht zu hören / so soll das Dorff / so die

erste Nachricht erlanget / in die nächstgelegene Dörffer / dahin die erste Botschafft nicht kommen können / schicken / damit sie den Glodenschlag obgedachter Wägen anfangen.

4. Und damit dieses desto besser von statten gehe / soll ein jedes Dorf verbunden seyn / in der Zeit / wenn Schnee liegt / (außer die Sonntage / und unter der Puhpredigt /) auf dem Thurm / oder vor dem Dorff / (wo sichs am füglichsten schidet /) eine Wacht vom Morgens bis Mittag 12 Uhr zu halten / damit auf beschenes zu entbieten / oder wenn man in andern Dörffern dergleichen Meisters anschlagen höret / der Glodenschlag geschehen könne / darauff dann / wie obgedacht / die Dorffsheimwohner von Mannes-Personen / so viel derselben Alters und Kranckheitsalben fortkommen können / benebenst denen Offizierten des Ausschusses / auf Trummelschlägern / wo deren seyn / alsobalden / entweder zur Helffte / oder wo es also befohlen wird / ingesamt / und zwar der Eintheilung nach auch etliche zu Pferd aus dem Dorff sich begeben / und an den angezeigten Orth folgen sollen / weßhalb die Offizier und Schultheissen in den Dörffern / die Mannschafft an und fortzutreiben / und in untern Kempfren die Richter und Pflegschreiber mit hinaus / und dergleichen zu thun; Wer dann ohne Ehechafftens muthwillig zurück bleibt / und nicht erscheint / sol jedesmal sechs Groschen zur Straffe erlegen / doch solcher Folge die Schultheissen und Heimbürger verschonet / dagegen aber in den Dörffern / umb allerhand Aufsicht halben zu bleiben / schuldig seyn. Und die Schultheissen des Dorffes / wo der Jagd-Zeug stehet / Anstalt machen / daß alsobalden vor solchen Jagd-Zeug gesponnet / und derselbe an obbestimpten Orth fortgeführt werde.

5. Die Personen nun / so erscheinen / sollen nicht mit ledigen Händen / auch nicht mit Ristgabeln / Nert / Speiß / oder zum wenigsten einem starken langen Bügel kommen / ingleichen ihre Schaf- und andere tüchtige Hunde mitbringen / und wenn sie an den angezeigten Orth gelangen / demjenigen / welcher über das Jagen dessen Orthes die Aufsicht führet / ingleichen denen dazzu geordneten Offizieren / sie seyn gleich desselben Commando unterworfen oder nicht / bei Vermeidung ernstlicher Straffe / gehorjame Folge leisten / und ein jeder an seinem anbefohlenen Orthe stehen / und stille bleiben.

6. Und weils etliche von der Mannschafft zum jagen und treiben gebraucht / etliche aber an den Zeug gestellet zu werden pflegen / so sollen / wenn